

**Ausführungsbestimmungen zur
Börsenordnung der
Baden-Württembergischen
Wertpapierbörse**

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Abschnitt: Anwendungsbereich, Handel.....	3
§ 1 Anwendungsbereich.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 3 Marktmodell.....	4
§ 4 Auktion	5
§ 5 Teilausführung	6
2. Abschnitt: QLP.....	7
§ 6 Pflichten des QLP	7
§ 7 Erstellung von QLP-A-Informationen	7
§ 8 Plausibilitätsprüfung und Erstellung von QLP-S-Informationen.....	7
§ 9 Liquiditätsbereitstellung.....	8
§ 10 Ausnahmen von den Pflichten des QLPs	9
3. Abschnitt: Aufhebung und Änderung von Preisermittlungen.....	9
§ 11 Aufhebung von Preisermittlungen (Mistrades)	9
§ 12 Mistradeantrag	10
§ 13 Entscheidung über den Antrag	11
§ 14 Mitwirkung von drei fachkundigen Personen	11
§ 15 Abänderung von Preisermittlungen	12
Kapitel II: Besondere Bestimmungen für den Handel einzelner Wertpapierarten	12
1. Abschnitt: Handel von verbrieften Derivaten	12
1. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel von verbrieften Derivaten im Handelssegment EUWAX	12
§ 16 Handelsmodelle im Handelssegment EUWAX	12
§ 17 Handelsmodell A	12
§ 18 Handelsmodell B	13
§ 19 Handelsmodell C.....	13
§ 20 Eingruppierung von verbrieften Derivaten in die Handelsmodelle.....	14
§ 21 Umgruppierung von verbrieften Derivaten	14
§ 22 Pflichten des Market-Makers	15
§ 23 Ausnahmen von den Pflichten des Market-Makers.....	16
§ 24 Preisermittlung in ausverkauften Wertpapieren (Sold-out).....	17
§ 25 Vorzeitige Fälligkeit bei Wertpapieren	17
§ 26 Aufhebung der Preisermittlung bei Sold-out/Rücknahme einer Emission	17

§ 27	Erklärung des EUWAX-Ausschusses über Eigenhandel unter EUWAX-Emittenten.....	18
§ 28	Bearbeitungsgebühr für Mistradeanträge	18
2.	Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel von verbrieften Derivaten außerhalb des Handelssegments EUWAX.....	18
§ 29	Pflichten des Antragstellers	18
2.	Abschnitt: Handel von ausländischen Aktien	18
§ 30	Bestimmung und Berücksichtigung von ausländischen Referenzmärkten	18
§ 31	Ausnahmen von der Berücksichtigung von Referenzmärkten.....	19
3.	Abschnitt: Handel von Anleihen	19
1.	Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen für den Handel von Anleihen	19
§ 32	Erstellung der QLP-S-Information und Plausibilisierung durch den QLP.....	19
2.	Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für das Handelssegment BOND-X	20
§ 33	Erstellung der QLP-A-Information durch den QLP	20
4.	Abschnitt: Handel von Investmentfondanteilen und ETPs.....	20
1.	Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen für den Handel von Investmentfondanteilen und ETPs	20
§ 34	Einschränkung der Ausgabe oder Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.....	20
§ 35	Ausnahmen von den Pflichten des QLPs	21
2.	Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für das Handelssegment ETF Best-X21	
§ 36	Pflichten des Market-Makers	21
§ 37	Ausnahmen von den Pflichten des Market-Makers.....	22
§ 38	Erstellung der QLP-S-Information und Plausibilisierung durch den QLP.....	23
Kapitel III:	Schlussbestimmungen	23
§ 39	Erreichbarkeit der Handelsteilnehmer.....	23
§ 40	Order-Transaktions-Verhältnis	23
§ 41	Excessive-Usage-Fee	24
§ 42	Tick-Size-Regelung.....	24
§ 43	Wirksamwerden	24
Anlage A:	Tick-Size-Regelung.....	25

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen**1. Abschnitt: Anwendungsbereich, Handel****§ 1 Anwendungsbereich**

Zur Konkretisierung der Bestimmungen der Börsenordnung erlässt die Geschäftsführung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse („Geschäftsführung“) gem. § 8 Abs. 4 sowie nach §§ 13 Abs. 8 Nr. 2 und 3, 33 Abs. 5, 34 Abs. 2 und 8, 35 Abs. 2, 5, 6 und 7, 37 Abs. 3, 38 Abs. 4, 45 Abs. 2, 50 Abs. 2, 51 Abs. 2, 57, 61 Abs. 3, 62 Abs. 2, 64, 69 Abs. 3, 71, 76 Abs. 2 und 3 sowie 77 Abs. 2 der Börsenordnung diese Ausführungsbestimmungen. Soweit die Ausführungsbestimmungen der Börsenordnung widersprechen, gehen die Bestimmungen der Börsenordnung diesen Ausführungsbestimmungen vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen**(1) Quality-Liquidity-Provider**

Der Quality-Liquidity-Provider (QLP) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, das die Preisermittlung im elektronischen Handel unterstützt.

(2) QLP-A-Information

Die QLP-A-Information ist die durch den QLP für ein Wertpapier laufend zu generierende unverbindliche Taxe.

(3) Auktion

Die Auktion setzt sich zusammen aus der Limitkontrolle, dem Preisfindungsprozess sowie der Preisermittlung. Es findet eine Sammlung und Berücksichtigung aller zum Zeitpunkt der Preisermittlung im Orderbuch vorhandenen Orders statt.

(4) QLP-S-Information

Die QLP-S-Information ist die durch den QLP bei Vorliegen einer ausführbaren Situation unverzüglich einzustellende Information auf Basis der QLP-A-Information. Die QLP-S-Information ist Voraussetzung für eine Preisermittlung durch das elektronische Handelssystem.

(5) Market-Maker

Der Market-Maker ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, das sich verpflichtet, für die von ihm betreuten Wertpapiere fortlaufend indikative und auf Anfrage des QLPs verbindliche An- und Verkaufspreise für ein bestimmtes Wertpapier- oder Auftragsvolumen zu stellen,

(6) Referenzmarkt

Referenzmärkte sind Börsen und andere Handelsplattformen im In- und Ausland mit hoher Liquidität. Es können mehrere Referenzmärkte je Wertpapiergattung zugelassen werden.

(7) Best-Price-Prinzip

Die Preisermittlung erfolgt nicht außerhalb der an den für ein Wertpapier zugelassenen und zu berücksichtigenden Referenzmärkten gültigen Quotes (Referenzmarktquotes) bzw. der vom Market-Maker übermittelten Quotes (Market-Maker-Quotes).

(8) Elektronisches Handelssystem

Im elektronischen Handelssystem erfolgt die Entgegennahme von Orders und Verwaltung der aktiven Orders in Form von zentralen Orderbüchern für jede einzelne Gattung. Die Preisermittlung erfolgt durch das elektronische Handelssystem der Börse. Nach der Preisermittlung werden durch das elektronische Handelssystem die Geschäftsbestätigungen erstellt und an die Orderflow-Provider weitergeben. Das elektronische Handelssystem erstellt die notwendigen Instruktionen und Informationen für das Clearing und Settlement und gibt diese an das für die Abwicklung der Geschäfte zuständige Abwicklungsinstitut weiter.

§ 3 Marktmodell

- (1) Es werden verbriefte Derivate, in- und ausländische Aktien, Genussscheine, Anleihen sowie Investmentfondanteile und Exchange Traded Products (ETPs) gehandelt.
- (2) Die Wertpapiere werden grundsätzlich in aufeinander folgenden Auktionen gehandelt. Börsentäglich wird zumindest eine Preisermittlung durchgeführt, es sei denn eine ordnungsgemäße Preisermittlung ist nicht gewährleistet oder Referenzmarkt- oder Market-Maker-Quotes stehen nicht zur Verfügung.
- (3) Das Limitkontrollsystem der Börse überwacht Orders auf ihre potenzielle Ausführbarkeit. Ist diese gegeben, wird die Preisfindung angestoßen. Diese erfolgt nach dem Meistausführungsprinzip. Die Preisermittlung erfolgt durch das elektronische Handelssystem der Börse.
- (4) Jedes Wertpapier wird von einem QLP betreut.
- (5) Es gilt das Best-Price-Prinzip. In den Handelssegmenten EUWAX und ETF Best-X erfolgt die Preisermittlung nicht außerhalb des Market-Maker-Quotes, im Handel mit in- und ausländischen Aktien nicht außerhalb des Referenzmarktquotes. Im Handel mit Investmentfondanteile und ETPs (ohne ETF Best-X) erfolgt die Preisermittlung nicht außerhalb des Referenzmarktquotes, soweit Referenzmärkte durch die Geschäftsführung zugelassen wurden.

§ 4 Auktion

- (1) Es findet eine laufende Überprüfung der eingehenden und vorhandenen Orders unter Berücksichtigung der vom QLP bereitgestellten QLP-A-Informationen statt. Ist danach mindestens eine Order potenziell ausführbar, wird dies dem QLP angezeigt.
- (2) Der Prozess zur Identifikation einer potenziell ausführbaren Situation wird durch folgende Ereignisse angestoßen:
 1. Zeit Handelsstart für das jeweilige Wertpapier erreicht, oder
 2. Eintreffen einer neuen Order, einer Orderänderung oder einer Orderlöschung oder
 3. Eintreffen einer neuen QLP-A-Information, die dazu führt, dass ausführbar scheidende Orders im System vorliegen.
- (3) Sofern Wertpapiere auf Entscheidung der Geschäftsführung während einer besonderen Handelszeit in fortlaufenden Auktionen gehandelt werden, wird ein Zeitraum (Beginn und Ende) definiert, in dem der Prozess zur Identifikation ausführbarer Orders aktiviert wird. Vorliegende Orders können nur innerhalb dieser besonderen Handelszeit ausgeführt werden. Zum Ende dieser besonderen Handelszeit findet eine – gegebenenfalls umsatzlose – Preisermittlung statt, die mit dem Kennzeichen „SK“ (Schlusskurs) versehen wird. Unter Berücksichtigung der von der Geschäftsführung festgelegten Handelszeit kann der QLP die Ermittlung von Schlusspreisen durch das elektronische Handelssystem vor Ende der Handelszeit des Wertpapiers veranlassen. Danach ist das Orderbuch geschlossen, neue Orders werden für den folgenden Börsentag entgegengenommen.
- (4) Sofern auf Entscheidung der Geschäftsführung für ein Wertpapier nur eine Auktion am Tag stattfinden soll, bestimmt die Geschäftsführung den Zeitpunkt, ab dem diese Auktion stattfindet. Ab diesem Zeitpunkt wird ein einziger Preisermittlungsprozess gestartet und eine gegebenenfalls umsatzlose Preisermittlung durchgeführt. Die nähere Ausgestaltung dieser Auktion ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen über den Handel der einzelnen Wertpapierarten.
- (5) Der Beginn eines Preisermittlungsprozesses wird durch Stellen einer QLP-S-Information ausgelöst. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb der vom QLP gestellten QLP-S-Information.
- (6) Es existiert genau ein Preisfindungsalgorithmus. Es sind die Preisstufen mit dem größtmöglichen Umsatz innerhalb des vorgegebenen Rahmens (QLP-S-Information) zu suchen. Bei der Suche nach dem größtmöglichen Umsatz gelten alle zum Geldpreis oder tiefer limitierten Verkäufe bzw. alle zum Briefpreis oder höher limitierten Käufe als vollausführbar. Bei mehreren möglichen Preisstufen ist diejenige mit dem kleinsten Überhang zu suchen. Kommt danach mehr als eine Preisstufe mit dem höchsten Umsatz und dem kleinsten Überhang in Frage, erfolgt eine weitere Prüfung. Liegt danach
 1. kein Überhang vor, wird der Auktionspreis gefunden, welcher am nächsten beim zuletzt ermittelten Preis liegt.

2. der Überhang für alle gefundenen Preisstufen auf der Kaufseite (Nachfrageüberhang), wird der Auktionspreis entsprechend der höchsten gefundenen Preisstufe gefunden,
 3. der Überhang für alle gefundenen Preisstufen auf der Verkaufseite (Angebotsüberhang), wird der Auktionspreis entsprechend der niedrigsten gefundenen Preisstufe gefunden,
 4. sowohl auf der Kauf-, als auch Verkaufseite ein Überhang vor, so ist die Preisstufe zu finden, welche näher an dem zuletzt ermittelten Preis liegt. Falls beide Preisstufen den gleichen Abstand zum zuletzt festgestellten Preis haben, wird die Preisstufe mit Nachfrageüberhang gewählt.
- (7) Nach erfolgreicher Preisfindung wird vom System eine Preisermittlung veranlasst. Während des Preisermittlungsvorgangs ist das Orderbuch des elektronischen Handelssystems gesperrt. Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen gelangen während dieser Zeit nicht in das elektronische Orderbuch. Ordereinstellungen, -änderungen oder -löschungen, die während einer Orderbuchsperrung an das elektronische Handelssystem übermittelt werden, werden nach der Beendigung der Orderbuchsperrung entsprechend ihrer Eingabereihenfolge in das Orderbuch aufgenommen. Erst nach vollständiger Aktualisierung um die ausgeführten Orders und der vollständigen Verarbeitung aller vorläufigen Orderbuchänderungen kann eine erneute Preisermittlung erfolgen.
- (8) Liegt keine potenziell ausführbare Situation nach Abs. 2 vor, kann der QLP durch Stellen einer QLP-S-Information eine umsatzlose Preisermittlung anstoßen.

§ 5 Teilausführung

- (1) Trotz Zurverfügungstellung von Liquidität durch den QLP unter Verwendung eigener oder fremder Liquidität kann es dazu kommen, dass vom elektronischen Handelssystem nicht alle Orders vollständig ausgeführt werden können. Die Zuteilung durch das elektronische Handelssystem auf die zuteilungsfähigen Orders erfolgt prozentual.
- (2) Eine Teilausführung soll nur stattfinden, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll vorgenommen werden kann. Wird hierdurch von der prozentualen Zuteilung nach Abs. 1 abgewichen, erfolgt die Zuteilung nur im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (3) Liegt eine Orderbuchsituation vor, die weder eine wirtschaftlich sinnvolle Teil- noch eine Vollausführung zulässt, kann der QLP nach Zustimmung der Geschäftsführung eine Preisermittlung veranlassen, bei der das Auktionsprinzip nicht angewendet wird. Der QLP ist in diesem Fall zur Sammlung von Kleinstaufträgen zur späteren Ausführung zum gleichen Preisniveau berechtigt. Das Best-Price-Prinzip bleibt davon unberührt.
- (4) Ein entsprechender Preiszusatz ist zu veröffentlichen.

2. Abschnitt: QLP

§ 6 Pflichten des QLP

Der QLP hat folgende Pflichten:

1. die Erstellung von QLP-A-Informationen, und
2. die Plausibilisierung der Informationen, die im Rahmen der elektronischen Preisermittlung berücksichtigt werden gegen die Preisfolge und gegebenenfalls gegen die QLP-A-Information sowie die Erstellung von QLP-S-Informationen und
3. die Bereitstellung von Liquidität.

§ 7 Erstellung von QLP-A-Informationen

- (1) Der QLP ist verpflichtet, permanent QLP-A-Informationen zu erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sofern kein Referenzmarkt oder Market-Maker zu berücksichtigen ist, soll der QLP laufend QLP-A-Informationen erstellen und zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen; eine Verpflichtung hierzu besteht in diesem Fall nicht.
- (3) Es gilt das Best-Price-Prinzip. Der QLP hat bei der Erstellung der QLP-A-Information die Referenzmarktquotes bzw. Market-Maker-Quotes gemäß § 3 Abs. 5 zu berücksichtigen. Die QLP-A-Information darf nicht außerhalb des Referenzmarktquotes bzw. Market-Maker-Quotes liegen. Preise an anderen wichtigen Märkten sollen durch den QLP berücksichtigt werden.
- (4) Die vom QLP eingestellte QLP-A-Information besteht aus folgenden Daten:
Geldpreis und/oder
Briefpreis und/oder
Volumen (Geld) und/oder
Volumen (Brief).

§ 8 Plausibilitätsprüfung und Erstellung von QLP-S-Informationen

- (1) Wird dem QLP durch die elektronische Limitüberwachung eine potentiell ausführbare Situation angezeigt, erfolgt unverzüglich eine Plausibilitätsprüfung des potenziellen Ausführungspreises gegen die bisherige Preisfolge.
- (2) Sofern die besonderen Bestimmungen über den Handel von bestimmten Wertpapierarten die Berücksichtigung von Market-Maker-Quotes vorsehen, überprüft der QLP das Format, die Vollständigkeit sowie die Aktualität der vom Market-Maker übermittelten

Daten. Bei den vom Market-Maker auf Anfrage des QLP übermittelten Daten erfolgt zusätzlich eine Plausibilitätsprüfung gegen die QLP-A-Information. Der QLP muss berücksichtigen, dass Abweichungen des Quotes durch marktübliche Veränderungs- und Einflussparameter in bestimmten Größenordnungen möglich sind. Soweit die besonderen Bestimmungen über den Handel von bestimmten Wertpapierarten dies vorsehen, überprüft der QLP die Einhaltung von Mindesthandelsvolumina und maximaler Spreads sowie mitgeteilter Selbstverpflichtungen des Market-Makers, wenn durch den QLP wenigstens das Mindestvolumen angefragt wurde.

- (3) Stellt der QLP bei der Prüfung der Market-Maker-Daten fest, dass diese nicht plausibel sind, weil sie die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, fordert der QLP den Market-Maker auf, den Quote zu bestätigen oder einen neuen Quote zu übermitteln. Erfolgt durch den Market-Maker weder zeitnah eine Bestätigung des Quotes bzw. Übermittlung eines neuen Quotes, hat der QLP dies der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen. Solange kein plausibler Market-Maker-Quote vorliegt, darf keine QLP-A-Information veröffentlicht und vom QLP keine QLP-S-Information an das Handelssystem übermittelt werden.
- (4) Nach erfolgreicher Plausibilitätsprüfung ist der QLP verpflichtet, unverzüglich eine QLP-S-Information zu stellen. Der QLP kann aktiv eine QLP-S-Information für eine bestimmte Orderbuchsituation stellen, um die Preisermittlung anzustoßen.
- (5) Das Preislimit der QLP-S-Information darf nicht außerhalb des Preislimits der QLP-A-Information liegen. Das elektronische Handelssystem ermittelt den Börsenpreis nicht außerhalb einer vom QLP gestellten QLP-S-Information.
- (6) Bei starken Abweichungen zum letzten ermittelten Preis oder einem erheblichen Überhang von Orders auf Kauf- oder Verkaufsseite ist der QLP zur Sicherung der Preisqualität sowie zur Vermeidung von Preisschwankungen von der Pflicht zur unverzüglichen Einstellung der QLP-S-Information befreit. Dies soll den Handelsteilnehmern die Möglichkeit geben, auf die aktuelle Marktsituation zu reagieren. Der QLP ist in diesem Fall zur permanenten Erstellung von QLP-A-Informationen verpflichtet.
- (7) Die QLP-S-Information besteht aus folgenden Daten:
 1. Preislimit, zu welchem durch den QLP eigene Liquidität zur Verfügung gestellt wird und/oder
 2. Orders mit KV-Nummern, wenn zusätzliche Liquidität verwendet werden soll.

§ 9 Liquiditätsbereitstellung

- (1) Der QLP ist verpflichtet, in einer potenziell ausführbaren Orderbuchsituation, in der der QLP aufgefordert wird, eine QLP-S-Information zu stellen und sofern Liquidität benötigt wird, nach Maßgabe der Börsenordnung und dieser Ausführungsbestimmungen, Liquidität zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dem QLP ist die Liquiditätsspende aufgrund besonderer Umstände unzumutbar.
- (2) Werden die Wertpapiere von einem Market-Maker betreut, tritt neben die Liquiditätsspende des QLPs die Liquiditätsspende durch den Market-Maker. Näheres zu den An-

forderungen an die Liquiditätsspende ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen für den Handel der einzelnen Wertpapierarten.

- (3) Sofern ein oder mehrere Referenzmärkte für das Wertpapier zugelassen und zu berücksichtigen sind und an diesen Liquidität zur Verfügung steht, ist diese bei der Liquiditätsspende zu beachten. Ist am Referenzmarkt nicht genügend Liquidität vorhanden, ist der QLP berechtigt, die fehlende Liquidität zur Verfügung zu stellen. Stellt der QLP solche Liquidität zur Verfügung, darf er dabei das für ihn mit der zur Verfügungsstellung dieser Liquidität verbundene Risiko bei der Erstellung der QLP-S-Information angemessen berücksichtigen.

§ 10 Ausnahmen von den Pflichten des QLPs

- (1) Ausnahmen von den Pflichten des QLP bestehen nur, soweit deren Einhaltung unzumutbar ist. Dies kann insbesondere der Fall sein,
1. wenn besondere Umstände im technischen Bereich vorliegen die eine ordnungsgemäße Fortsetzung des Handels nicht mehr zulassen;
 2. wenn eine besondere Marktsituation vorliegt, die durch
 - a) eine außerordentliche Marktbewegung in den jeweils zu berücksichtigenden Märkten oder
 - b) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage gekennzeichnet ist,
 3. soweit erhebliche Probleme bei der Belieferung der Geschäfte zu erwarten sind,
 4. wenn die für die Preisfindung maßgeblichen Daten nicht zur Verfügung stehen (keine Daten vom Market-Maker oder von zu berücksichtigenden Referenzmärkten) oder soweit auf deren Geld- oder Briefpreis nicht gehandelt werden kann.
- (2) Der QLP ist verpflichtet, Störungen gemäß den Ziffern 1 bis 3, die länger als 15 Minuten andauern und dazu führen, dass der QLP seinen Pflichten nicht mehr nachkommt, der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen (per E-Mail an stoerung@boerse-stuttgart.de). Der QLP ist verpflichtet anzuzeigen, sobald die permanente Erstellung von QLP-A-Informationen wieder aufgenommen werden kann. Aus den Meldungen muss klar hervorgehen, welche Wertpapiere betroffen sind. Unabhängig hiervon ist die Geschäftsführung berechtigt, auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) hierauf hinzuweisen. Der Hinweis soll mindestens für einen Zeitraum von 5 Börsentagen ab dem Zeitpunkt der Anzeige des QLPs im Internet veröffentlicht werden.

3. Abschnitt: Aufhebung und Änderung von Preisermittlungen

§ 11 Aufhebung von Preisermittlungen (Mistrades)

- (1) Die Geschäftsführung kann fehlerhafte Preisermittlungen aufheben, wenn der Preis offensichtlich und erheblich von der wirklichen Marktlage abweicht oder dem QLP nach

einer Preisermittlung mit eigener Liquiditätsspende Umstände bekannt werden, die die Benennung eines Kontrahenten unmöglich machen.

- (2) Eine Preisermittlung kann insbesondere dann aufgehoben werden, wenn
1. die Preisermittlung aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande kam, oder
 2. der Preisermittlung ein offensichtlich im Zeitpunkt der Preisermittlung nicht zu einem marktgerechten Preis gestellter Market-Maker-Quote zugrunde lag, oder
 3. der Preisermittlung ein Referenzmarkt-Quote bzw. Referenzmarkt-Preis zugrunde lag und der Quote bzw. Preis am Referenzmarkt nachträglich berichtigt oder aufgehoben wurde, oder
 4. der der Berechnung des Preises eines derivativen Wertpapiers zugrunde liegende Preis des Underlyings an dem zur Preisberechnung zugrunde liegenden Markt aufgrund einer von einer zur Preisberichtigung offiziell beauftragten Stelle korrigiert wurde.
- (3) Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung der Preisermittlung.

§ 12 Mistradeantrag

- (1) Die Aufhebung der Preisermittlung erfolgt auf Antrag des QLPs. In den Handelssegmenten EUWAX und ETF Best-X erfolgt eine Aufhebung auf Antrag jedes Handelsteilnehmers.
- (2) Der Antrag muss zu jeder beanstandeten Preisermittlung mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Wertpapier,
 2. Zeitpunkt der Preisermittlung,
 3. gehandeltes Volumen,
 4. gehandelter Preis,
 5. marktgerechter Preis und Angaben zu dessen Berechnung (z.B. Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren). Wird das Wertpapier von einem Market-Maker betreut, stellt dieser die Informationen auch dann zur Verfügung, wenn er nicht Antragsteller ist.
 6. Begründung, warum eine fehlerhafte Preisermittlung vorliegt.
- (3) Der Antrag nach Abs. 1 S. 1 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung einzureichen. Der Antrag nach Abs. 1 S. 2 ist unverzüglich nach Kenntniserlangung, jedoch spätestens 2 Handelsstunden (bezogen auf die spezielle Handelszeit des Wertpapiers) nach der beanstandeten Preisermittlung bei der Geschäftsführung der Börse einzureichen, es sei denn eine Antragstellung war aufgrund höherer Gewalt innerhalb dieser Frist nicht möglich. Der Antrag kann per E-Mail (mistrade@boerse-stuttgart.de) oder per Fax (0711 / 222985-567) eingereicht werden. Der Antrag ist telefonisch (0711 / 222985-682) anzukündigen. Zur Wahrung der Frist genügt in Ausnahmefällen die telefonische Ankündigung, sofern der Antrag unverzüglich per Email oder Fax nachgereicht wird. In

besonders gelagerten Ausnahmefällen können abweichend von der 2-Stunden-Frist Preisermittlungen des aktuellen sowie des unmittelbar vorhergehenden Börsentages aufgehoben werden.

- (4) Im Handel mit verbrieften Derivaten gilt dieser Antrag für den gesamten Sachverhalt in den benannten Wertpapierkennnummern innerhalb einer 2-Stunden-Frist. Dies gilt unabhängig von der Ordergröße und den Parteien, welche bei den einzelnen Preisermittlungen beteiligt waren. Eine Kopie des Antrages ist vom Antragsteller zur Kenntnisnahme an dessen Compliancestelle zu senden.

§ 13 Entscheidung über den Antrag

- (1) Über die Aufhebung der beanstandeten Preisermittlung entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat bei der Entscheidung sowohl das Interesse der Handelsteilnehmer an einem der wirklichen Marktlage entsprechenden Preis als auch das Vertrauen der Handelsteilnehmer in den Bestand der ermittelten und veröffentlichten Preise zu beachten. Die Geschäftsführung berücksichtigt bei ihrer Entscheidung insbesondere die betroffene Wertpapierart, die seit der fehlerhaften Preisermittlung verstrichene Zeit, das Schadensvolumen sowie die Abweichung der beanstandeten Preisermittlung vom marktgerechten Preis.
- (2) Liegt ein Antrag nicht fristgerecht vor oder fehlen die in § 12 Abs. 2 genannten Angaben, führt dies grundsätzlich zur Ablehnung des Antrags.
- (3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Preisermittlungen des aktuellen sowie des unmittelbar vorhergehenden Börsentages trotz Fehlen eines fristgerechten Antrags in begründeten Ausnahmefällen aufzuheben. Gleiches gilt, wenn der Antrag nicht die nach § 12 Abs. 2 erforderlichen Angaben enthält.
- (4) Die Geschäftsführung kann in besonders gelagerten Fällen eine Preisermittlung von Amts wegen aufheben.
- (5) Die Geschäftsführung informiert die betroffenen Handelsteilnehmer unverzüglich über die Entscheidung. Die Geschäftsführung veröffentlicht die Entscheidung auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) unter einer speziellen Rubrik "Mistrade".

§ 14 Mitwirkung von drei fachkundigen Personen

- (1) Ist nicht eindeutig erkennbar, ob es sich gemäß § 11 Abs. 1 bei der beanstandeten Preisermittlung um einen offensichtlich und erheblich vom marktgerechten Preis abweichenden Preis handelt, kann die Geschäftsführung der Börse drei fachkundige Personen mit der Bestimmung des marktgerechten Preises beauftragen und dies bei ihrer Entscheidung nach § 13 Abs. 1 berücksichtigen.
- (2) Die drei ausgewählten fachkundigen Personen sind Vertreter von Handelsteilnehmern, die nicht an den durch die Preisermittlung zustande gekommenen Geschäftsabschlüssen beteiligt oder anderweitig befangen sind. Die Personen müssen zuverlässig sein und die notwendige berufliche Eignung besitzen.

- (3) Die Geschäftsführung der Börse gibt die Namen der ausgewählten fachkundigen Personen nicht bekannt.

§ 15 Abänderung von Preisermittlungen

- (1) Die Geschäftsführung kann fehlerhafte Preisermittlungen insbesondere dann abändern, wenn die bei der Preisermittlung verwendeten Preiszusätze und Hinweise fehlerhaft sind.
- (2) Die Abänderung von Preisermittlungen erfolgt auf Antrag des QLP oder von Amts wegen.
- (3) Die §§ 12 Abs. 2 bis 4 und 13 Abs. 1 bis 3 und 5 gelten entsprechend.

Kapitel II: Besondere Bestimmungen für den Handel einzelner Wertpapierarten

1. Abschnitt: Handel von verbrieften Derivaten

1. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel von verbrieften Derivaten im Handelssegment EUWAX

§ 16 Handelsmodelle im Handelssegment EUWAX

- (1) Der Handel von verbrieften Derivaten im Handelssegment EUWAX kann in verschiedenen Handelsmodellen erfolgen. Diese Handelsmodelle unterscheiden sich in den Rechten und Pflichten des QLPs und des Market-Makers, die durch die unterschiedliche Einstellung von Parametern abgebildet werden.
- (2) Im Handelssegment EUWAX werden drei Handelsmodelle unterschieden. Diese differenzieren danach, ob der QLP verfügbare fremde Liquidität (= Market-Maker-Liquidität) zwingend einsetzen muss oder eigene Liquidität zur Verfügung stellen darf.

§ 17 Handelsmodell A

- (1) Im Handelsmodell A steht dem QLP die freie Wahl der Liquiditätsart zu. Eigene Liquidität des QLP (= QLP-Liquidität) und fremde Liquidität (= Market-Maker-Liquidität) haben dieselbe Priorität.
- (2) Es bleibt der Entscheidung des QLP im Einzelfall vorbehalten, ob eigene oder fremde Liquidität bereitgestellt wird.

§ 18 Handelsmodell B

- (1) In Handelsmodell B geht die Market-Maker-Liquidität der QLP-Liquidität vor. Die Market-Maker-Liquidität ist aufgrund der höheren Priorität vom QLP vorrangig einzusetzen.
- (2) Der QLP darf eigene QLP-Liquidität nur zur Verfügung stellen, wenn eine elektronische Anfrage an den Market-Maker entweder nicht binnen fünf Sekunden beantwortet wird oder durch den Market-Maker weniger als das angefragte Volumen zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Innerhalb des plausibilisierten Market-Maker-Quotes darf der QLP jederzeit eigene Liquidität zur Verfügung stellen, um Ausführungen zu ermöglichen oder Teilausführungen zu vermeiden.
- (4) Voraussetzung für die Wahl des Handelsmodells B ist eine direkte Anbindung des zuständigen Market-Makers an den QLP durch ein elektronisches Kommunikationssystem, welches es dem QLP ermöglicht, die Kommunikation mit dem Market-Maker (Anfragen und Antworten) lückenlos zu protokollieren.
- (5) Sofern die Kommunikation über dieses elektronische Kommunikationssystem aus technischen Gründen nicht möglich ist, werden alle verbrieften Derivate, die von dem betroffenen Market-Maker betreut werden, für die Zeit des Ausfalls nach den Regeln des Handelsmodells „A“ gehandelt.

§ 19 Handelsmodell C

- (1) Die Bereitstellung eigener QLP-Liquidität ist dem QLP untersagt, es sei denn die QLP-Liquidität, die vom QLP nur innerhalb des Market-Maker-Quotes zur Verfügung gestellt werden darf, dient dazu, Teilausführungen innerhalb des Market-Maker-Quotes zu vermeiden oder zumindest wirtschaftlich sinnvolle Teilausführungen zu ermöglichen.
- (2) Voraussetzung für die Auswahl des Handelsmodells C ist eine direkte Anbindung des Market-Makers an den QLP durch ein elektronisches Kommunikationssystem, welches es dem QLP ermöglicht, die Kommunikation mit dem Market-Maker (Anfragen und Antworten) lückenlos zu protokollieren.
- (3) Sofern die Kommunikation über dieses elektronische Kommunikationssystem aus technischen Gründen nicht möglich ist, werden alle verbrieften Derivate, die von dem betroffenen Market-Maker betreut werden, für die Zeit des Ausfalls nach den Regeln des Handelsmodells „A“ gehandelt.
- (4) Im Falle einer als ausführbar identifizierten Orderbuchsituation wird der QLP bei dem Market-Maker elektronisch die Liquiditätsbereitstellung anfragen. Die Zurverfügungstellung von Liquidität durch den Market-Maker muss innerhalb von fünf Sekunden erfolgen.
- (5) Erfolgt keine Rückmeldung binnen 15 Sekunden, wird die Situation als „nicht ausführbar“ protokolliert. Auch danach soll sich der QLP bemühen, die Liquidität beim Market-Maker zu beschaffen, um eine Orderausführung zu ermöglichen. Es erfolgt eine Mitteilung an die Geschäftsführung.

- (6) Die Antwortzeiten eines Market-Makers für die Wertpapiere einer Produktgruppe werden durch die Geschäftsführung oder einen von ihr beauftragten Dritten gemessen und protokolliert. 85 % der im Laufe eines Tages im Zusammenhang mit den Wertpapieren einer Produktgruppe an den Market-Maker gerichteten Anfragen müssen vom Market-Maker innerhalb von fünf Sekunden und 95 % der Anfragen müssen vom Market-Maker innerhalb von 15 Sekunden beantwortet werden. Vom Market-Maker gemeldete Ausfallzeiten, während denen die Kommunikation über das elektronische Kommunikationssystem aus technischen Gründen nicht möglich war, bleiben von der Berechnung ausgenommen. Ebenso werden Anfragen, die 50.000 Euro überschreiten, nicht in die Berechnung mit einbezogen.

§ 20 Eingruppierung von verbrieften Derivaten in die Handelsmodelle

- (1) Der Antragsteller für das Handelssegment EUWAX ist verpflichtet, in dem Antrag auf Aufnahme der verbrieften Derivate in das Handelssegment EUWAX getrennt nach Produktgruppen im Sinne des § 48 der Börsenordnung eines der vorstehend beschriebenen Handelsmodelle zu wählen. Die für das jeweilige Handelsmodell festgelegten Voraussetzungen müssen für die Gesamtheit einer Produktgruppe erfüllt sein.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet über die Eingruppierung in das jeweilige Handelsmodell innerhalb von drei Börsentagen nach Zugang des Antrags.

§ 21 Umgruppierung von verbrieften Derivaten

- (1) Der Antragsteller für das Handelssegment EUWAX ist berechtigt, für die verbrieften Derivate, die auf seinen Antrag im Handelssegment EUWAX gehandelt werden, getrennt nach Produktgruppen im Sinne des § 48 der Börsenordnung, einen Antrag auf Umgruppierung zu stellen, soweit die für das jeweilige Handelsmodell festgelegten Voraussetzungen für die Gesamtheit einer Produktgruppe erfüllt sind. Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsführung zu stellen. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Geschäftsführung ist von Amts wegen zur Umgruppierung sämtlicher verbriefteter Derivate berechtigt, die auf Antrag des Antragstellers im Handelssegment EUWAX gehandelt werden und der betroffenen Produktgruppe zugeordnet sind, wenn
1. die Voraussetzungen dieser Ausführungsbestimmungen für die Wahl eines bestimmten Handelsmodells für die Dauer von mindestens zwei Tagen nicht erfüllt werden, oder
 2. die Anforderungen an die Antwortzeiten an zwei Tagen innerhalb eines Betrachtungszeitraumes von jeweils zehn Börsentagen durch den Market-Maker nicht erfüllt werden.
- (3) Die Umgruppierung erfolgt in ein Handelsmodell, dessen Voraussetzungen der Antragsteller für alle verbrieften Derivate innerhalb der betroffenen Produktgruppe erfüllt. Soweit für Wertpapiere, die wegen des nachträglichen Wegfalls von Voraussetzungen umgruppiert werden, im Hinblick auf die betroffene Produktgruppe die Voraussetzungen mehrerer Handelsmodelle erfüllt sind, kann der Antragsteller der Geschäftsführung bis 60 Minuten vor Beginn der allgemeinen Handelszeit des nächsten Börsentags nach

Ankündigung der Umgruppierung durch die Geschäftsführung mitteilen, in welches der nach seinen Voraussetzungen in Betracht kommenden Handelsmodelle die Produktgruppe eingruppiert werden soll. Sofern dieses Wahlrecht nicht ausgeübt wird, ist die Geschäftsführung berechtigt, über die Auswahl des Handelsmodells zu entscheiden.

- (4) Die Umgruppierung erfolgt mit Wirkung ab dem auf die Entscheidung der Geschäftsführung folgenden Handelstag.
- (5) Eine Wiederaufnahme in das Handelsmodell C ist auf Wunsch des Antragstellers für das Handelssegment EUWAX möglich, wenn durch den zuständigen Market-Maker fünf Börsentage in Folge die Anforderungen des Handelsmodells C an die Antwortzeiten erfüllt wurden.

§ 22 Pflichten des Market-Makers

- (1) Während der Handelszeit der von dem Market-Maker betreuten verbrieften Derivate ist der Market-Maker verpflichtet, für diese permanent Quotes zu übermitteln. Auf Anfrage des QLP hat der Market-Maker einen verbindlichen An- und Verkaufspreis mit Volumen anzugeben, der nach erfolgreich abgeschlossener Kommunikation zwischen dem Market-Maker und dem QLP vom QLP als Order des Market-Makers im Rahmen der QLP-S-Information an das elektronische Handelssystem der Börse weitergeleitet wird.
- (2) Ein vom Market-Maker gestellter Quote muss bei Hebelprodukten (Optionsscheine, Knock-Out-Produkte, Exotische Produkte) für mindestens 3.000,- Euro oder mindestens 10.000 Stück des Wertpapiers (stücknotierte Wertpapiere) und bei Anlageprodukten (Anlagezertifikate und deren Sonderformen, Aktienanleihen) für mindestens 10.000,- Euro oder mindestens 10.000 Stück des Wertpapiers (stücknotierte Wertpapiere) bzw. im Falle von Wertpapieren, die in Prozent notiert werden, für einen Nominalbetrag von mindestens 10.000,- Euro Gültigkeit haben. Verpflichtet sich der Market-Maker, ein darüber hinausgehendes Auftrags- oder Wertpapiervolumen zur Verfügung zu stellen, so sind der Eurobetrag und die Anzahl der Wertpapiere, für die der Quote mindestens Gültigkeit hat, um den gleichen Faktor zu erhöhen. Der Market-Maker ist jederzeit berechtigt, ein über seine Verpflichtung hinausgehendes Auftrags- oder Wertpapiervolumen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Sofern nach § 4 Abs. 4 lediglich eine Auktion am Tag stattfindet, ist der Market-Maker verpflichtet, mindestens eine Stunde ab dem definierten Zeitraum An- und Verkaufspreise zu übermitteln. Diese Verpflichtung besteht nur bis zur Durchführung der einmaligen Preisermittlung.
- (4) Die Market-Maker-Quotes dürfen nur bis zu einem Betrag von 0,10 Euro mit drei Nachkommastellen zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsführung kann Ausnahmen des Formats des Market-Maker-Quotes gestatten.
- (5) Der Market-Maker muss für die Geschäftsführung und den QLP während der Handelszeit der von ihm betreuten Wertpapiere telefonisch erreichbar sein. Der Market-Maker hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Quotierung zu treffen.
- (6) Für die Abwicklung der Geschäfte aus der Quotierung muss eine gesonderte XONTR-RO-Teilnehmer-Nummer (sog. KV-Nummer) verwendet werden, die in der XONTR-

Teilnehmergruppe „Kreditinstitute“ geführt wird und die ausschließlich für die Abwicklung der Geschäfte aus der Quotierung für die verbrieften Derivate, die auf Antrag eines Antragstellers für das Handelssegment EUWAX im Handelssegment EUWAX gehandelt werden, eingesetzt wird.

§ 23 Ausnahmen von den Pflichten des Market-Makers

- (1) Ausnahmen von der Quotierungspflicht des Market-Makers bestehen nur, soweit das Nennen eines An- und Verkaufspreises unzumutbar ist, insbesondere bei:
 1. besonderen Umständen im technischen Bereich des Market-Makers oder
 2. einer besonderen Marktsituation, die durch
 - a) eine außerordentliche Marktbewegung des Basiswertes aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisermittlung in dem als Underlying berücksichtigten Wertpapier bzw. Hedgeinstrument zum Underlying oder
 - b) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder
 - c) die Aussetzung des Basiswerts gekennzeichnet ist.
- (2) In den genannten Fällen ist der Market-Maker verpflichtet als Quotierung auf der An- und Verkaufsseite „0“ zu übermitteln.
- (3) Ausnahmen von der Quotierungspflicht des Market-Makers bestehen auch dann, wenn nur das Nennen eines Verkaufspreises unzumutbar ist. Neben den vorstehend genannten Ausnahmetatbeständen, kann dies insbesondere der Fall sein:
 1. sofern eine bestimmte Emission verbriefteter Derivate ausverkauft ist (Sold-out), oder
 2. sofern sich bei einem verbrieften Derivat das ursprüngliche Chance-/Risikoprofil durch Erreichen bzw. Durchbrechen einer bestimmten Schwelle wesentlich verändert hat, oder
 3. sofern bei einem verbrieften Derivat außerhalb der Handelszeit des Referenzmarktes des Basiswertes eine vorbestimmte Schwelle indikativ durchbrochen ist (schwebender Knock-out).

Die Verpflichtung des Market-Makers, weiterhin marktgerechte Ankaufspreise zu übermitteln, besteht fort.

- (4) Der Market-Maker ist verpflichtet, eine Quotierungsunterbrechung, die länger als 15 Minuten andauert, der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes für die Quotierungsunterbrechung unverzüglich anzuzeigen (per E-Mail an stoerung@boerse-stuttgart.de). Ist die Quotierungsunterbrechung durch einen Ausverkauf der Emission (Sold-Out) begründet, hat der Market-Maker zusätzlich seine Compliance-Stelle zu informieren. Der Market-Maker ist verpflichtet anzuzeigen, sobald die permanente Quotierung wieder aufgenommen werden kann. Aus den Meldungen muss klar hervorgehen, welche Wertpapiere betroffen sind. Die Anzeige einer Quotierungsunterbrechung ist grundsätzlich für maximal einen Monat gültig. Steht bei Anzeige der Quotierungsunterbrechung bereits fest, dass diese länger als einen Monat andauert, kann die Geschäftsführung die Angabe eines bestimmten bzw. bestimmbaren Zeitpunktes (z. B. Ende der Laufzeit des Wertpapiers) bis zu dem die Quotierungsunterbrechung andauern wird, genügen lassen, ohne dass es einer erneuten Anzeige bedarf.

- (5) Die Quotierungsunterbrechung wird für einen Zeitraum von mindestens 5 Börsentagen veröffentlicht.
- (6) Ist die Quotierung aufgrund der Aussetzung des Derivates durch die Baden-Württembergische Wertpapierbörse unterbrochen, so ist der Market-Maker von der Meldepflicht befreit.

§ 24 Preisermittlung in ausverkauften Wertpapieren (Sold-out)

- (1) Preise für verbrieftes Derivate im Sold-out-Status werden durch das elektronische Handelssystem bei stücknotierten Wertpapieren mit einem Ankaufspreis des Market-Makers unter 5,00 Euro nur bis zu einem Preis von höchstens 0,10 Euro über dem Ankaufspreis, und bei allen anderen Wertpapieren nur bis zu einem Preis von höchstens 2% über dem Ankaufspreis ermittelt.
- (2) Eine höhere Abweichung ist im Einzelfall nur nach vorheriger Zustimmung durch die Handelsüberwachungsstelle zulässig.

§ 25 Vorzeitige Fälligkeit bei Wertpapieren

- (1) Wird nach den Bedingungen im Wertpapierprospekt ein verbrieftes Derivat aufgrund des Umstandes, dass der Basiswert eine vorbestimmte Schwelle erreicht hat, wertlos oder wird das verbrieftes Derivat nach einem solchen Ereignis nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt (z.B. Knock-out), hat der Market-Maker das Eintreten dieses Ereignisses der Geschäftsführung unverzüglich unter Verwendung der Mail-Adresse: knock-out@boerse-stuttgart.de mitzuteilen. Die Geschäftsführung setzt den Handel in dem betroffenen verbrieften Derivat vorübergehend aus oder stellt ihn endgültig ein. Preisermittlungen nach einer erfolgten Wiedereinsetzung erfolgen nur zum fixierten Rücknahmepreis.
- (2) Hat ein Wertpapier nach einem Ereignis gem. Abs. 1 einen Rücknahmepreis und findet ein börsliches Handelsgeschäft nicht zum Rücknahmepreis statt, so wird dieses Handelsgeschäft aufgehoben. Gleiches gilt für Wertpapiere, die nach dem Ereignis nach Abs. 1 wertlos werden oder zum technischen Abwicklungswert von 0,001 Euro zurückgenommen werden.

§ 26 Aufhebung der Preisermittlung bei Sold-out/Rücknahme einer Emission

Ist dem QLP die Benennung eines Kontrahenten nach § 11 Abs. 1 nicht möglich (insbesondere Sold-out oder Rücknahme einer Emission), kann die Geschäftsführung auf Antrag des QLPs oder des Market-Makers das Geschäft auch dann aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 nicht vorliegen oder die Frist des § 12 Abs. 3 nicht eingehalten ist.

§ 27 Erklärung des EUWAX-Ausschusses über Eigenhandel unter EUWAX-Emittenten

Erlangt ein Emittent im EUWAX-Segment Kenntnis von nicht marktgerechten Geschäftsangeboten eines Market-Makers, sollte ein Hinweis an die Börse erfolgen. Aufgrund der Privat-anlegerorientierung der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse sind Eigenhandelsge-schäfte unter Emittenten zur Ausnutzung nicht marktgerechter Preise unerwünscht.

§ 28 Bearbeitungsgebühr für Mistradeanträge

- (1) Für die Bearbeitung eines Mistradeantrages (identischer Sachverhalt, der ggf. auch mehrere WKNs umfassen kann) wird grundsätzlich vom Antragsteller eine Bearbei-tungsgebühr in Höhe von 1.000,- Euro erhoben.
- (2) Die Geschäftsführung kann die Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung der Ge-bühren absehen, wenn dies durch besondere Umstände des Einzelfalls geboten scheint.

2. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel von verbrieften Deriva-ten außerhalb des Handelssegments EUWAX

§ 29 Pflichten des Antragstellers

Für verbrieftete Derivate, die nicht in das Handelssegment EUWAX aufgenommen sind, be-steht keine Verpflichtung zur permanenten Übermittlung von Market-Maker-Quotes. Auf An-frage des QLP hat der Antragsteller einen verbindlichen An- und Verkaufspreis mit Volumen anzugeben, der nach erfolgreich abgeschlossener Kommunikation zwischen dem Antragstel-ler und dem QLP vom QLP als Order des Antragstellers im Rahmen der QLP-S-Information an das elektronische Handelssystem der Börse weitergeleitet wird (Beantwortung von Anfra-gen). Es gelten die Bestimmungen der §§ 22 Abs. 6 und 24 ff. entsprechend, soweit diese nicht die Verpflichtung des Market-Makers zur permanenten Quotierung voraussetzen.

2. Abschnitt: Handel von ausländischen Aktien

§ 30 Bestimmung und Berücksichtigung von ausländischen Referenzmärkten

Zusammen mit seinem Antrag auf Bestimmung eines ausländischen Referenzmarkts nach § 34 Abs. 5 der Börsenordnung oder auf Aufforderung der Geschäftsführung hat der QLP der Geschäftsführung eine maximal mögliche Abweichung von den Quotes am Referenzmarkt vorzuschlagen, die die Geschäftsführung bei ihrer Entscheidung berücksichtigen kann. Der Vorschlag ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu begründen:

1. Risiko von Wechselkursschwankungen,
2. unterschiedliche Handels- und Abwicklungsmodalitäten,

3. unterschiedliche Transaktionskosten,
4. Ausfallrisiken,
5. sonstige Risiken und Kosten, insbesondere des QLP, in Bezug auf die Wiederbeschaffung und Lieferung der ausländischen Aktien.

§ 31 Ausnahmen von der Berücksichtigung von Referenzmärkten

- (1) Ein Referenzmarkt muss bei der Erstellung der QLP-A-Information durch den QLP und der Preisermittlung nicht berücksichtigt werden, wenn und solange eine Berücksichtigung im Einzelfall aufgrund besonderer Verhältnisse an dem Referenzmarkt nicht oder nur mit hohen Risiken möglich ist, insbesondere
 1. bei Handelsverboten am Referenzmarkt aufgrund hoheitlicher Intervention oder
 2. bei einem Verbot des „Short-Selling“ am Referenzmarkt.
- (2) Der Beginn und das Ende von Zeiträumen, in denen die Berücksichtigung eines Referenzmarktes bei der Quotierung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht erforderlich ist, sind der Geschäftsführung unverzüglich mitzuteilen.

3. Abschnitt: Abschnitt: Handel von Anleihen

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen für den Handel von Anleihen

§ 32 Erstellung der QLP-S-Information und Plausibilisierung durch den QLP

Wird dem QLP eine potentiell ausführbare Situation angezeigt, ist der QLP verpflichtet, eine nach § 8 zu erstellende QLP-S-Information zu stellen. Ergibt sich für die potentielle ausführbare Situation eine Preisabweichung gegenüber der vorhergehenden Preisermittlung

1. bei Anleihen, deren letzter Preis bei > 70 % ermittelt wurde, von mehr als 5 Prozentpunkten
2. bei Anleihen, deren letzter Preis bei > 40 und ≤ 70 % ermittelt wurde, von mehr als 4 Prozentpunkten
3. bei Anleihen, deren letzter Preis bei ≤ 40 % ermittelt wurde, von mehr als 3 Prozentpunkten

so hat der QLP die Zustimmung der Handelsüberwachungsstelle einzuholen. Die Preisermittlung erfolgt erst, nachdem eine entsprechende QLP-A-Information für eine angemessene Zeit veröffentlicht wurde.

2. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für das Handelssegment BOND-X**§ 33 Erstellung der QLP-A-Information durch den QLP**

- (1) Der QLP ist verpflichtet, permanent verbindliche QLP-A-Informationen, bei Bundesanleihen bis zu einem Auftragsvolumen von maximal nominal 500.000,-- Euro pro Auftrag und in jedem Fall aber nur bis zu einem Gesamtauftragsvolumen (Gesamtorderbuchvolumen) von nominal 1,0 Mio. Euro sowie bei Euro-Staatsanleihen, Länder-Jumboanleihen, Agencies, Jumbopfandbriefe, Unternehmensanleihen und sonstigen Anleihen bis zu einem Auftragsvolumen von maximal nominal 100.000,-- Euro pro Order und in jedem Fall aber nur bis zu einem Gesamtauftragsvolumen (Gesamtorderbuchvolumen) von nominal 100.000,--Euro, zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei den vom QLP zur Verfügung gestellten QLP-A-Informationen darf die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis (Spread) die nachfolgend bestimmte Größenordnung nicht überschreiten. Der Spread bemisst sich auf der Basis von Ticks (1 Cent auf nominal 100,-- Euro):
 1. Für Bundesanleihen beträgt der max. Spread 15 Ticks.
 2. Für Europäische Staatsanleihen, Länder-Jumboanleihen, Agencies, Jumbopfandbriefe, Unternehmens- und sonstige Anleihen beträgt der maximale Spread 75 Ticks.
- (3) Der QLP ist berechtigt, bei Orders, die wiederholt in einem engen zeitlichen Zusammenhang eintreffen, nach erneuter Prüfung der Marktlage, insbesondere Referenzmärkten, die zu stellende QLP-A-Information anzupassen.
- (4) Ergänzend zu § 9 kann sich der QLP Liquiditätsprovidern bedienen, die zusätzliche Liquidität bereitstellen.

4. Abschnitt: Abschnitt: Handel von Investmentfondanteilen und ETPs**1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen für den Handel von Investmentfondanteilen und ETPs****§ 34 Einschränkung der Ausgabe oder Rücknahme durch die Kapitalanlagegesellschaft**

- (1) Schränkt eine Fondsgesellschaft die Ausgabe oder Rücknahme von Fondsanteilen eines Fonds ein, hat der QLP die Geschäftsführung hierüber unverzüglich zu informieren. Die Geschäftsführung kann in diesem Fall den Handel in dem betreffenden Fonds aussetzen.
- (2) Hat eine Fondsgesellschaft die Ausgabe von Fondsanteilen eingeschränkt, können auf Antrag des QLP Geschäfte, die zwischen der letzten Ausgabemöglichkeit der Fondsan-

teile durch die Fondsgesellschaft und dem Zeitpunkt der Einschränkung der Ausgabe oder dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Einschränkung der Ausgabe als Aufgabengeschäft des QLP zustande gekommen sind, durch die Geschäftsführung der Börse aufgehoben werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.

- (3) Hat eine Fondsgesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen eingeschränkt, können alle Geschäfte, die zwischen der letzten Rücknahmemöglichkeit der Fondsanteile durch die Fondsgesellschaft und dem Handelende des Handelstages, an dem die Fondsgesellschaft die Einschränkung der Rücknahme bekannt gemacht hat oder bis zur Aussetzung des Handels in diesem Fondsanteil durch die Geschäftsführung der Börse aufgehoben werden, wobei das jeweils zeitlich letzte Ereignis maßgeblich ist. Dies gilt nur, sofern die Erfüllungsfrist nach den Bedingungen für Geschäfte noch nicht verstrichen ist. Die betroffenen Handelsteilnehmer werden über den Vorgang informiert.
- (4) Hat die Geschäftsführung den Handel in dem Fonds ausgesetzt, wird der Handel erst nach einer angemessenen Wartezeit wieder aufgenommen.

§ 35 Ausnahmen von den Pflichten des QLPs

Die Geschäftsführung kann den QLP auf Antrag in der Früh- und/oder Späthandelsphase von seinen Pflichten nach § 6 befreien. Die Befreiung wird für maximal ein Jahr erteilt, wobei eine wiederholte Befreiung möglich ist.

2. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für das Handelssegment ETF Best-X

§ 36 Pflichten des Market-Makers

- (1) Während der Handelszeit der von dem Market-Maker betreuten Exchange Traded Products (ETFs) ist der Market-Maker verpflichtet, für diese ETFs permanent Quotes zu übermitteln. Auf Anfrage des QLPs hat der Market-Maker einen verbindlichen An- und Verkaufspreis mit Volumen anzugeben, der nach erfolgreich abgeschlossener Kommunikation zwischen dem Market-Maker und dem QLP vom QLP als Order des Market-Makers im Rahmen der QLP-S-Information an das elektronische Handelssystem der Börse weitergeleitet wird (Beantwortung von Anfragen). Bei der Quotierung ist der für das Wertpapier und das Mindesthandelsvolumen geltende maximale Spread einzuhalten.
- (2) Die Geschäftsführung ordnet auf Antrag jeden ETF, der in das Handelssegment ETF Best-X aufgenommen wird, in eine der nachfolgenden Kategorien ein.

Spreadmatrix	Maximaler Spread	Mindesthandelsvolumen		
		100.000 €	50.000 €	25.000 €
Kategorie 1	0,25%	1A	1B	1C
Kategorie 2	0,50%	2A	2B	2C
Kategorie 3	1,00%	3A	3B	3C
Kategorie 4	2,00%	4A	4B	4C

- (3) Die nach Abs. 1 und 2 bestehenden Pflichten zur permanenten Quotierung sowie zur Einhaltung von maximalen Spreads und Mindesthandelsvolumen gelten nicht während der Früh- und Späthandelsphase der Wertpapiere.
- (4) Der Market-Maker muss für die Geschäftsführung und den QLP während der Handelszeit der von ihm betreuten Wertpapiere telefonisch erreichbar sein. Der Market-Maker hat die sachlichen und personellen Vorkehrungen zur Quotierung zu treffen.
- (5) Für die Abwicklung der Geschäfte aus der Quotierung muss eine gesonderte XONTR-RO-Teilnehmer-Nummer (sog. KV-Nummer) verwendet werden, die in der XONTR-RO-Teilnehmergruppe „Kreditinstitute“ geführt wird und die ausschließlich für die Abwicklung der Geschäfte aus der Quotierung für die verbrieften Derivate, die auf Antrag eines Antragstellers für das Handelssegment EUWAX im Handelssegment EUWAX gehandelt werden, eingesetzt wird.

§ 37 Ausnahmen von den Pflichten des Market-Makers

- (1) Ausnahmen von der Quotierungspflicht des Market-Makers bestehen nur, soweit das Nennen eines An- und Verkaufspreises unzumutbar ist, insbesondere bei:
1. besonderen Umständen im technischen Bereich des Market-Makers oder
 2. einer besonderen Marktsituation, die durch
 - a) eine außerordentliche Marktbewegung des zugrunde liegenden abgebildeten Index aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder
 - b) gravierende Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder
 - c) die Aussetzung von Bestandteilen des abgebildeten Index gekennzeichnet ist oder
 - d) die Fondsgesellschaft die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilscheine eingeschränkt oder eingestellt hat.
- (2) In den genannten Fällen ist der Market-Maker verpflichtet als Quotierung auf der An- und Verkaufsseite „0“ zu übermitteln.
- (3) Der Market-Maker ist verpflichtet, eine Quotierungsunterbrechung, die länger als 15 Minuten andauert, der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen (per E-Mail an stoe-rung@boerse-stuttgart.de).

- (4) Unabhängig von der Meldung einer Quotierungsunterbrechung durch den Market-Maker ist die Geschäftsführung berechtigt, auf der Webseite der Börse (www.boerse-stuttgart.de) auf eine ihr bekannt gewordene Quotierungsunterbrechung hinzuweisen. Der Hinweis soll mindestens für einen Zeitraum von 5 Börsentagen ab der Meldung der Quotierungsunterbrechung im Internet veröffentlicht werden.

§ 38 Erstellung der QLP-S-Information und Plausibilisierung durch den QLP

Der QLP überprüft neben den Anforderungen des § 8 die Einhaltung maximaler Spreads nach Maßgabe dieser Ausführungsbestimmungen sowie mitgeteilte Selbstverpflichtungen des Market-Makers.

Kapitel III: Schlussbestimmungen

§ 39 Erreichbarkeit der Handelsteilnehmer

- (1) Handelsteilnehmer, die nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit der Boerse Stuttgart AG Orders anderer Handelsteilnehmer an das elektronische Handelssystem der Börse weiterleiten, sind verpflichtet, die jederzeitige Erreichbarkeit während der allgemeinen Handelszeit sicherzustellen.
- (2) Andere Handelsteilnehmer als die nach Abs. 1 haben die Erreichbarkeit für Rückfragen bezüglich Orders und Mistrades sicherzustellen.
- (3) Schäden, die infolge der Nichterreichbarkeit bei dem Handelsteilnehmer oder einem Dritten entstehen, hat der Handelsteilnehmer zu tragen.

§ 40 Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, zwischen der Nominale der Orderereignisse, resultierend aus Ordereingaben, -änderungen und -löschungen, und der Nominale der tatsächlich ausgeführten Orders ein Verhältnis (OTV-Kennzahl) von maximal 0,995 einzuhalten.
- (2) Die Berechnung der OTV-Kennzahl erfolgt für jeden Handelsteilnehmer pro Wertpapier und Monat. Die Änderung einer Order wird als Löschung der bisherigen und Eingabe einer neuen Order gezählt.
- (3) Die OTV-Kennzahl gilt einheitlich für alle handelbaren Wertpapiere.
- (4) Die Berechnung der OTV-Kennzahl ergibt sich aus der Nominale der Orderereignisse dividiert durch die Summe aus der Nominale der Orderereignisse und der Nominale der ausgeführten Orders.

- (5) Stop-Orders, Stop-Limit-Orders, Trailing-Stop-Orders und One-Cancels-Other-Orders werden nicht berücksichtigt.
- (6) Für jeden Handelsteilnehmer gilt pro Wertpapier und Monat eine Freigrenze von 2.000 Orderereignissen. Bis zum Erreichen dieser Freigrenze wird keine OTV-Kennzahl berechnet.

§ 41 Excessive-Usage-Fee

- (1) Handelsteilnehmer sind verpflichtet, zwischen den Orderereignissen, resultierend aus Ordereingaben, -änderungen und -löschungen, und den tatsächlich ausgeführten Orders ein Verhältnis von 15:1 nicht zu überschreiten.
- (2) Die Berechnung des zulässigen Verhältnisses erfolgt für jeden Handelsteilnehmer pro Tag über alle Wertpapiere. Die Änderung einer Order wird als Löschung der bisherigen und Eingabe einer neuen Order gezählt.
- (3) Dieses Verhältnis gilt einheitlich für alle handelbaren Wertpapiere.
- (4) Die Berechnung der zulässigen Orderereignisse ergibt sich durch Multiplikation der ausgeführten Orders mit dem Faktor 15.
- (5) Stop-Orders, Stop-Limit-Orders, Trailing-Stop-Orders und One-Cancels-Other-Orders werden nicht berücksichtigt.
- (6) Für jeden Handelsteilnehmer gilt pro Tag über alle Wertpapiere eine Freigrenze von 200 Orderereignissen. Bis zum Erreichen dieser Freigrenze wird kein Verhältnis berechnet.
- (7) Werden die Freigrenze sowie das Verhältnis gem. Abs. 1 überschritten, entfällt auf jedes zusätzliche Orderereignis eine Excessive-Usage-Fee von 0,50€.
- (8) Die Excessive Usage Fee wird durch die Boerse Stuttgart AG erhoben. Näheres regelt der Anschlussvertrag für Handelsteilnehmer.

§ 42 Tick-Size-Regelung

Die Preisermittlung erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage A zu diesen Ausführungsbestimmungen genannten Tick-Size-Regelung der Börse.

§ 43 Wirksamwerden

Diese Ausführungsbestimmungen werden zum 1. Januar 2014 wirksam.

Anlage A: Tick-Size-Regelung

Tick-Size-Regelung	Tick-Size-Regulation																																																																																																																																																																														
<p>Ab dem 16. April 2012 gilt bis auf weiteres folgende Tick-Size-Regelung.</p> <p>1. Nachkommastellen bei stücknotierten Wertpapieren</p> <p>1.1 Die Standardregelung (Schlüssel S) für stücknotierte Werte lautet wie folgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der Notierung</th> <th>Kurs</th> <th>Tick-sizes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>stücknotierte Werte</td> <td>>= 1,00 €</td> <td>0,01 €</td> </tr> <tr> <td>stücknotierte Werte</td> <td>< 1,00 €</td> <td>0,001 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Dabei gelten jedoch folgende Sonderregelungen.</p> <p>1.2 Für stücknotierte Aktien gilt nachfolgende Regelung (Schlüssel 7):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der Notierung</th> <th>Kurs</th> <th>Tick-sizes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>stücknotierte Werte</td> <td>< 10,00 €</td> <td>0,001 €</td> </tr> <tr> <td>stücknotierte Werte</td> <td>< 50,00 €</td> <td>0,005 €</td> </tr> <tr> <td>stücknotierte Werte</td> <td>>= 50,00 €</td> <td>0,01 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>1.3 Für stücknotierte Fonds, stücknotierte ETCs und stücknotierte ETNs gilt nachfolgende Regelung (Schlüssel 6):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der Notierung</th> <th>Kurs</th> <th>Tick-sizes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>stücknotierte Werte</td> <td>< 5,00 €</td> <td>0,001 €</td> </tr> <tr> <td>stücknotierte Werte</td> <td>< 10,00 €</td> <td>0,005 €</td> </tr> <tr> <td>stücknotierte Werte</td> <td>>= 10,00 €</td> <td>0,01 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Für folgende ausgewählte ETF gilt eine Tick-size von 0,001€ unabhängig vom Kurs.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>ISIN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>iShares S&P 500</td><td>DE0002643889</td></tr> <tr><td>iShares EURO STOXX 50 (DE)</td><td>DE0005933956</td></tr> <tr><td>iShares TecDAX (DE)</td><td>DE0005933972</td></tr> <tr><td>iShares Nikkei 225 (DE)</td><td>DE000A0H08D2</td></tr> <tr><td>iShares NASDAQ-100® (DE)</td><td>DE000A0F5UF5</td></tr> <tr><td>ETFS Live Cattle</td><td>DE000A0KRJ28</td></tr> <tr><td>ETFS Soybean Oil</td><td>DE000A0KRJ69</td></tr> <tr><td>ETFS Zinc</td><td>DE000A0KRKA0</td></tr> <tr><td>ETFS Agriculture</td><td>DE000A0KRKB8</td></tr> <tr><td>ETFS Energy</td><td>DE000A0KRKD4</td></tr> <tr><td>ETFS ExEnergy</td><td>DE000A0KRKE2</td></tr> <tr><td>ETFS Softs DJ UBS CISM</td><td>DE000A0KRKL7</td></tr> <tr><td>iShares eb.rexx Money Market (DE)</td><td>DE000A0Q4RZ9</td></tr> <tr><td>iShares Barclays Capital Euro Treasury Bond 0-1</td><td>DE000A0RM462</td></tr> <tr><td>ETFS Leveraged Heating Oil</td><td>DE000A0SVX91</td></tr> <tr><td>ETFS Grains Fwd</td><td>DE000A0SVYB4</td></tr> <tr><td>ETFS Natural Gas Fwd</td><td>DE000A0SVYC2</td></tr> <tr><td>ETFS Leveraged Heating Oil</td><td>DE000A0V9Y08</td></tr> <tr><td>ETFS Leveraged Nickel</td><td>DE000A0V9Y40</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Soybean Oil</td><td>DE000A0V9Y65</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Wheat</td><td>DE000A0V9Y99</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Petroleum</td><td>DE000A0V9YP8</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Aluminium</td><td>DE000A0V9YS2</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Corn</td><td>DE000A0V9YV6</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Gasoline</td><td>DE000A0V9YY0</td></tr> <tr><td>ETFS Softs Fwd</td><td>DE000A0V9ZB5</td></tr> </tbody> </table>	Art der Notierung	Kurs	Tick-sizes	stücknotierte Werte	>= 1,00 €	0,01 €	stücknotierte Werte	< 1,00 €	0,001 €	Art der Notierung	Kurs	Tick-sizes	stücknotierte Werte	< 10,00 €	0,001 €	stücknotierte Werte	< 50,00 €	0,005 €	stücknotierte Werte	>= 50,00 €	0,01 €	Art der Notierung	Kurs	Tick-sizes	stücknotierte Werte	< 5,00 €	0,001 €	stücknotierte Werte	< 10,00 €	0,005 €	stücknotierte Werte	>= 10,00 €	0,01 €	Bezeichnung	ISIN	iShares S&P 500	DE0002643889	iShares EURO STOXX 50 (DE)	DE0005933956	iShares TecDAX (DE)	DE0005933972	iShares Nikkei 225 (DE)	DE000A0H08D2	iShares NASDAQ-100® (DE)	DE000A0F5UF5	ETFS Live Cattle	DE000A0KRJ28	ETFS Soybean Oil	DE000A0KRJ69	ETFS Zinc	DE000A0KRKA0	ETFS Agriculture	DE000A0KRKB8	ETFS Energy	DE000A0KRKD4	ETFS ExEnergy	DE000A0KRKE2	ETFS Softs DJ UBS CISM	DE000A0KRKL7	iShares eb.rexx Money Market (DE)	DE000A0Q4RZ9	iShares Barclays Capital Euro Treasury Bond 0-1	DE000A0RM462	ETFS Leveraged Heating Oil	DE000A0SVX91	ETFS Grains Fwd	DE000A0SVYB4	ETFS Natural Gas Fwd	DE000A0SVYC2	ETFS Leveraged Heating Oil	DE000A0V9Y08	ETFS Leveraged Nickel	DE000A0V9Y40	ETFS Lev. Soybean Oil	DE000A0V9Y65	ETFS Lev. Wheat	DE000A0V9Y99	ETFS Lev. Petroleum	DE000A0V9YP8	ETFS Lev. Aluminium	DE000A0V9YS2	ETFS Lev. Corn	DE000A0V9YV6	ETFS Lev. Gasoline	DE000A0V9YY0	ETFS Softs Fwd	DE000A0V9ZB5	<p>From the 16th April 2012 the following Tick-Size-Regulation becomes effective for the time being.</p> <p>1. Decimal places in unit quoted securities</p> <p>1.1 The standard regulation (key S) for unit quoted securities reads as follows:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Type of Listing</th> <th>Stock Price</th> <th>Tick-sizes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unit quoted securities</td> <td>>= 1.00 €</td> <td>0.01 €</td> </tr> <tr> <td>unit quoted securities</td> <td>< 1.00 €</td> <td>0.001 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Thereby, following special regulations are effective.</p> <p>1.2 The special regulation (key 7) for unit quoted shares reads as follows:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Type of Listing</th> <th>Stock Price</th> <th>Tick-sizes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unit quoted securities</td> <td>< 10.00 €</td> <td>0.001 €</td> </tr> <tr> <td>unit quoted securities</td> <td>< 50.00 €</td> <td>0.005 €</td> </tr> <tr> <td>unit quoted securities</td> <td>>= 50.00 €</td> <td>0.01 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>1.3 The special regulations (key 6) for unit quoted funds, unit quoted ETCs and unit quoted ETNs reads as follows:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Type of Listing</th> <th>Stock Price</th> <th>Tick-sizes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>unit quoted securities</td> <td>< 5.00 €</td> <td>0.001 €</td> </tr> <tr> <td>unit quoted securities</td> <td>< 10.00 €</td> <td>0.005 €</td> </tr> <tr> <td>unit quoted securities</td> <td>>= 10.00 €</td> <td>0.01 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>For the following selected ETF, a Tick-size of 0.001€ is applying, irrespective of the current stock price.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>ISIN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>iShares S&P 500</td><td>DE0002643889</td></tr> <tr><td>iShares EURO STOXX 50 (DE)</td><td>DE0005933956</td></tr> <tr><td>iShares TecDAX (DE)</td><td>DE0005933972</td></tr> <tr><td>iShares Nikkei 225 (DE)</td><td>DE000A0H08D2</td></tr> <tr><td>iShares NASDAQ-100® (DE)</td><td>DE000A0F5UF5</td></tr> <tr><td>ETFS Live Cattle</td><td>DE000A0KRJ28</td></tr> <tr><td>ETFS Soybean Oil</td><td>DE000A0KRJ69</td></tr> <tr><td>ETFS Zinc</td><td>DE000A0KRKA0</td></tr> <tr><td>ETFS Agriculture</td><td>DE000A0KRKB8</td></tr> <tr><td>ETFS Energy</td><td>DE000A0KRKD4</td></tr> <tr><td>ETFS ExEnergy</td><td>DE000A0KRKE2</td></tr> <tr><td>ETFS Softs DJ UBS CISM</td><td>DE000A0KRKL7</td></tr> <tr><td>iShares eb.rexx Money Market (DE)</td><td>DE000A0Q4RZ9</td></tr> <tr><td>iShares Barclays Capital Euro Treasury Bond 0-1</td><td>DE000A0RM462</td></tr> <tr><td>ETFS Leveraged Heating Oil</td><td>DE000A0SVX91</td></tr> <tr><td>ETFS Grains Fwd</td><td>DE000A0SVYB4</td></tr> <tr><td>ETFS Natural Gas Fwd</td><td>DE000A0SVYC2</td></tr> <tr><td>ETFS Leveraged Heating Oil</td><td>DE000A0V9Y08</td></tr> <tr><td>ETFS Leveraged Nickel</td><td>DE000A0V9Y40</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Soybean Oil</td><td>DE000A0V9Y65</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Wheat</td><td>DE000A0V9Y99</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Petroleum</td><td>DE000A0V9YP8</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Aluminium</td><td>DE000A0V9YS2</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Corn</td><td>DE000A0V9YV6</td></tr> <tr><td>ETFS Lev. Gasoline</td><td>DE000A0V9YY0</td></tr> <tr><td>ETFS Softs Fwd</td><td>DE000A0V9ZB5</td></tr> </tbody> </table>	Type of Listing	Stock Price	Tick-sizes	unit quoted securities	>= 1.00 €	0.01 €	unit quoted securities	< 1.00 €	0.001 €	Type of Listing	Stock Price	Tick-sizes	unit quoted securities	< 10.00 €	0.001 €	unit quoted securities	< 50.00 €	0.005 €	unit quoted securities	>= 50.00 €	0.01 €	Type of Listing	Stock Price	Tick-sizes	unit quoted securities	< 5.00 €	0.001 €	unit quoted securities	< 10.00 €	0.005 €	unit quoted securities	>= 10.00 €	0.01 €	Bezeichnung	ISIN	iShares S&P 500	DE0002643889	iShares EURO STOXX 50 (DE)	DE0005933956	iShares TecDAX (DE)	DE0005933972	iShares Nikkei 225 (DE)	DE000A0H08D2	iShares NASDAQ-100® (DE)	DE000A0F5UF5	ETFS Live Cattle	DE000A0KRJ28	ETFS Soybean Oil	DE000A0KRJ69	ETFS Zinc	DE000A0KRKA0	ETFS Agriculture	DE000A0KRKB8	ETFS Energy	DE000A0KRKD4	ETFS ExEnergy	DE000A0KRKE2	ETFS Softs DJ UBS CISM	DE000A0KRKL7	iShares eb.rexx Money Market (DE)	DE000A0Q4RZ9	iShares Barclays Capital Euro Treasury Bond 0-1	DE000A0RM462	ETFS Leveraged Heating Oil	DE000A0SVX91	ETFS Grains Fwd	DE000A0SVYB4	ETFS Natural Gas Fwd	DE000A0SVYC2	ETFS Leveraged Heating Oil	DE000A0V9Y08	ETFS Leveraged Nickel	DE000A0V9Y40	ETFS Lev. Soybean Oil	DE000A0V9Y65	ETFS Lev. Wheat	DE000A0V9Y99	ETFS Lev. Petroleum	DE000A0V9YP8	ETFS Lev. Aluminium	DE000A0V9YS2	ETFS Lev. Corn	DE000A0V9YV6	ETFS Lev. Gasoline	DE000A0V9YY0	ETFS Softs Fwd	DE000A0V9ZB5
Art der Notierung	Kurs	Tick-sizes																																																																																																																																																																													
stücknotierte Werte	>= 1,00 €	0,01 €																																																																																																																																																																													
stücknotierte Werte	< 1,00 €	0,001 €																																																																																																																																																																													
Art der Notierung	Kurs	Tick-sizes																																																																																																																																																																													
stücknotierte Werte	< 10,00 €	0,001 €																																																																																																																																																																													
stücknotierte Werte	< 50,00 €	0,005 €																																																																																																																																																																													
stücknotierte Werte	>= 50,00 €	0,01 €																																																																																																																																																																													
Art der Notierung	Kurs	Tick-sizes																																																																																																																																																																													
stücknotierte Werte	< 5,00 €	0,001 €																																																																																																																																																																													
stücknotierte Werte	< 10,00 €	0,005 €																																																																																																																																																																													
stücknotierte Werte	>= 10,00 €	0,01 €																																																																																																																																																																													
Bezeichnung	ISIN																																																																																																																																																																														
iShares S&P 500	DE0002643889																																																																																																																																																																														
iShares EURO STOXX 50 (DE)	DE0005933956																																																																																																																																																																														
iShares TecDAX (DE)	DE0005933972																																																																																																																																																																														
iShares Nikkei 225 (DE)	DE000A0H08D2																																																																																																																																																																														
iShares NASDAQ-100® (DE)	DE000A0F5UF5																																																																																																																																																																														
ETFS Live Cattle	DE000A0KRJ28																																																																																																																																																																														
ETFS Soybean Oil	DE000A0KRJ69																																																																																																																																																																														
ETFS Zinc	DE000A0KRKA0																																																																																																																																																																														
ETFS Agriculture	DE000A0KRKB8																																																																																																																																																																														
ETFS Energy	DE000A0KRKD4																																																																																																																																																																														
ETFS ExEnergy	DE000A0KRKE2																																																																																																																																																																														
ETFS Softs DJ UBS CISM	DE000A0KRKL7																																																																																																																																																																														
iShares eb.rexx Money Market (DE)	DE000A0Q4RZ9																																																																																																																																																																														
iShares Barclays Capital Euro Treasury Bond 0-1	DE000A0RM462																																																																																																																																																																														
ETFS Leveraged Heating Oil	DE000A0SVX91																																																																																																																																																																														
ETFS Grains Fwd	DE000A0SVYB4																																																																																																																																																																														
ETFS Natural Gas Fwd	DE000A0SVYC2																																																																																																																																																																														
ETFS Leveraged Heating Oil	DE000A0V9Y08																																																																																																																																																																														
ETFS Leveraged Nickel	DE000A0V9Y40																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Soybean Oil	DE000A0V9Y65																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Wheat	DE000A0V9Y99																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Petroleum	DE000A0V9YP8																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Aluminium	DE000A0V9YS2																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Corn	DE000A0V9YV6																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Gasoline	DE000A0V9YY0																																																																																																																																																																														
ETFS Softs Fwd	DE000A0V9ZB5																																																																																																																																																																														
Type of Listing	Stock Price	Tick-sizes																																																																																																																																																																													
unit quoted securities	>= 1.00 €	0.01 €																																																																																																																																																																													
unit quoted securities	< 1.00 €	0.001 €																																																																																																																																																																													
Type of Listing	Stock Price	Tick-sizes																																																																																																																																																																													
unit quoted securities	< 10.00 €	0.001 €																																																																																																																																																																													
unit quoted securities	< 50.00 €	0.005 €																																																																																																																																																																													
unit quoted securities	>= 50.00 €	0.01 €																																																																																																																																																																													
Type of Listing	Stock Price	Tick-sizes																																																																																																																																																																													
unit quoted securities	< 5.00 €	0.001 €																																																																																																																																																																													
unit quoted securities	< 10.00 €	0.005 €																																																																																																																																																																													
unit quoted securities	>= 10.00 €	0.01 €																																																																																																																																																																													
Bezeichnung	ISIN																																																																																																																																																																														
iShares S&P 500	DE0002643889																																																																																																																																																																														
iShares EURO STOXX 50 (DE)	DE0005933956																																																																																																																																																																														
iShares TecDAX (DE)	DE0005933972																																																																																																																																																																														
iShares Nikkei 225 (DE)	DE000A0H08D2																																																																																																																																																																														
iShares NASDAQ-100® (DE)	DE000A0F5UF5																																																																																																																																																																														
ETFS Live Cattle	DE000A0KRJ28																																																																																																																																																																														
ETFS Soybean Oil	DE000A0KRJ69																																																																																																																																																																														
ETFS Zinc	DE000A0KRKA0																																																																																																																																																																														
ETFS Agriculture	DE000A0KRKB8																																																																																																																																																																														
ETFS Energy	DE000A0KRKD4																																																																																																																																																																														
ETFS ExEnergy	DE000A0KRKE2																																																																																																																																																																														
ETFS Softs DJ UBS CISM	DE000A0KRKL7																																																																																																																																																																														
iShares eb.rexx Money Market (DE)	DE000A0Q4RZ9																																																																																																																																																																														
iShares Barclays Capital Euro Treasury Bond 0-1	DE000A0RM462																																																																																																																																																																														
ETFS Leveraged Heating Oil	DE000A0SVX91																																																																																																																																																																														
ETFS Grains Fwd	DE000A0SVYB4																																																																																																																																																																														
ETFS Natural Gas Fwd	DE000A0SVYC2																																																																																																																																																																														
ETFS Leveraged Heating Oil	DE000A0V9Y08																																																																																																																																																																														
ETFS Leveraged Nickel	DE000A0V9Y40																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Soybean Oil	DE000A0V9Y65																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Wheat	DE000A0V9Y99																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Petroleum	DE000A0V9YP8																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Aluminium	DE000A0V9YS2																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Corn	DE000A0V9YV6																																																																																																																																																																														
ETFS Lev. Gasoline	DE000A0V9YY0																																																																																																																																																																														
ETFS Softs Fwd	DE000A0V9ZB5																																																																																																																																																																														

iShares S&P 500 (Acc)	DE000A0YBR61	iShares S&P 500 (Acc)	DE000A0YBR61
HSBC S&P 500 ETF	DE000A1C22M3	HSBC S&P 500 ETF	DE000A1C22M3
ETFlab EURO STOXX 50®	DE000ETFL029	ETFlab EURO STOXX 50®	DE000ETFL029
ETFlab Deutsche Boerse EUROGOV Ger Money Market	DE000ETFL227	ETFlab Deutsche Boerse EUROGOV Ger Money Market	DE000ETFL227
ETFlab MSCI USA	DE000ETFL268	ETFlab MSCI USA	DE000ETFL268
ETFlab MSCI USA MC	DE000ETFL276	ETFlab MSCI USA MC	DE000ETFL276
ETFlab MSCI Europe MC	DE000ETFL292	ETFlab MSCI Europe MC	DE000ETFL292
Lyxor ETF EURO STOXX 50	FR0007054358	Lyxor ETF EURO STOXX 50	FR0007054358
Lyxor ETF Nasdaq 100	FR0007063177	Lyxor ETF Nasdaq 100	FR0007063177
Lyxor ETF Euro Cash (EONIA)	FR0010510800	Lyxor ETF Euro Cash (EONIA)	FR0010510800
AMUNDI ETF EURO STOXX 50 ©	FR0010654913	AMUNDI ETF EURO STOXX 50 ©	FR0010654913
AMUNDI ETF NASDAQ-100	FR0010892216	AMUNDI ETF NASDAQ-100	FR0010892216
AMUNDI ETF S&P 500	FR0010892224	AMUNDI ETF S&P 500	FR0010892224
iShares EURO STOXX 50	IE0008471009	iShares EURO STOXX 50	IE0008471009
PowerShares EQQQ Fund	IE0032077012	PowerShares EQQQ Fund	IE0032077012
PowerShares FTSE RAFI US 1000	IE00B23D8S39	PowerShares FTSE RAFI US 1000	IE00B23D8S39
PowerShares FTSE RAFI Europe	IE00B23D8X81	PowerShares FTSE RAFI Europe	IE00B23D8X81
PowerShares Global Listed Private Equity	IE00B23D8Z06	PowerShares Global Listed Private Equity	IE00B23D8Z06
PowerShares Global Clean Energy	IE00B23D9133	PowerShares Global Clean Energy	IE00B23D9133
PowerShares Dynamic US Market	IE00B23D9240	PowerShares Dynamic US Market	IE00B23D9240
PowerShares Dynamic Global Developed Markets	IE00B23D9463	PowerShares Dynamic Global Developed Markets	IE00B23D9463
PowerShares EuroMTS Cash 3M	IE00B3BPCH51	PowerShares EuroMTS Cash 3M	IE00B3BPCH51
UBS ETFs plc – S&P 500 Index SF A-acc	IE00B4JY5R22	UBS ETFs plc – S&P 500 Index SF A-acc	IE00B4JY5R22
CS ETF (IE) on EURO STOXX 50®	IE00B53L3W79	CS ETF (IE) on EURO STOXX 50®	IE00B53L3W79
EURO STOXX 50® Distributing Source ETF	IE00B5B5TG76	EURO STOXX 50® Distributing Source ETF	IE00B5B5TG76
EURO STOXX 50® Source ETF	IE00B60SWX25	EURO STOXX 50® Source ETF	IE00B60SWX25
db x-trackers EURO STOXX 50® ETF (1D)	LU0274211217	db x-trackers EURO STOXX 50® ETF (1D)	LU0274211217
db x-trackers II EONIA TR Index ETF	LU0290358497	db x-trackers II EONIA TR Index ETF	LU0290358497
db x-trackers FTSE 100	LU0292097234	db x-trackers FTSE 100	LU0292097234
db x-trackers S&P 500 Shariah	LU0328475362	db x-trackers S&P 500 Shariah	LU0328475362
db x-trackers II EONIA TRI ETF 1D	LU0335044896	db x-trackers II EONIA TRI ETF 1D	LU0335044896
ComStage ETF EURO STOXX 50® NR	LU0378434079	ComStage ETF EURO STOXX 50® NR	LU0378434079
COMSTAGE ETF-COBA EONIA	LU0378437684	COMSTAGE ETF-COBA EONIA	LU0378437684
ComStage ETF Nasdaq-100®	LU0378449770	ComStage ETF Nasdaq-100®	LU0378449770
ComStage Nikkei 225	LU0378453376	ComStage Nikkei 225	LU0378453376
db x-trackers EURO STOXX 50® ETF (1C)	LU0380865021	db x-trackers EURO STOXX 50® ETF (1C)	LU0380865021
db x-trackers S&P U.S. Carbon Efficient	LU0411076002	db x-trackers S&P U.S. Carbon Efficient	LU0411076002
ComStage ETF FR EURO STOXX 50®	LU0488317297	ComStage ETF FR EURO STOXX 50®	LU0488317297
db x-trackers S&P 500 ETF	LU0490618542	db x-trackers S&P 500 ETF	LU0490618542
Lyxor ETF S&P 500	LU0496786574	Lyxor ETF S&P 500	LU0496786574
Source S&P GSCI CornTR	XS0417184552	Source S&P GSCI CornTR	XS0417184552

2. Nachkommastellen bei nicht-stücknotierten Wertpapieren		
Die Standardregelung (Schlüssel 4) für nicht-stücknotierte Werte lautet wie folgt :		
Art der Notierung	Kurs	Tick-size
prozentnotiert Werte	kursunabhängig	0.001%

2. Decimal places in percentage quoted securities		
The standard regulation (key 4) for percentage quoted securities reads as follows:		
Type of Listing	stock price	Tick-size
percentage quoted securities	irrespective	0.001%